

Police

Technikversicherung

Maschinen

Police Nr. 14.380.158

Versicherungsnehmer

ETH Zürich Rämistrasse 101

8092 Zürich ETH-Zentrum

Allgemeine Vertragsangaben

Beginn 01.11.2023 Ablauf 31.12.2026 Fälligkeit 01.01. Zahlbar jährlich

Prämie

 CHF
 7'179.95

 Stempelsteuer 5 %
 CHF
 359.00

 Jahresprämie
 CHF
 7'538.95

ZRH/C301930 Seite 1 von 5



Inhalts	nhaltsverzeichnis			
1	Versicherungsort	3		
2	Versicherungsumfang	3		
2.1	Maschinen	3		
2.1.1	Versicherte Gefahren und Schäden	3		
3	Vertragsgrundlagen	4		
4	Zusatzbedingungen (ZB)	4		
4.1	ZB 4 Röntgenröhren	4		
4.2	ZB 20 Neuwertentschädigung für Feuer- und Elementarereignisse	4		
5	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)	4		
5.1	Jährliches Kündigungsrecht	4		
5.2	Laserquellen	4		
5.3	Selbstbehalt bei Diebstahl im Ausland	4		
5.4	Versicherungsschutz für zirkulierend versicherte Sachen im Ausland	4		
5.5	Mitversicherte Transporte	5		
5.6	Maximale Versicherungsdauer	5		
5.7	Zahlung der Entschädigung	5		
5.8	Sanktionen und Embargos	5		



1 Versicherungsort

Pos. alle

- The International Livestock Research Institute, ILRI, Nairobi, Kenya (November 2023 Dezember 2023/Januar 2024)
- The Outreach Center, University of Eldoret, Eldoret, Kenya (Dezember 2023/Januar 2024 ...)

2 Versicherungsumfang

Position	Versicherte Sachen und Kosten sowie allfällige Zusatzbedingungen	Versicherungssumme Leistungs- begrenzung CHF	Prämie CHF
Maschiner	1		
	 Versicherte Gefahren und Schäden Gewaltsame äussere Einwirkungen gemäss C 1 AVB Äussere Einwirkungen und innere Ursach gemäss C 2 AVB 	450'782 nen	7'179.95
1	Mess- und Analysegeräte gemäss separater Liste (Anhang zu E-Mail v. 19.09.2023) Baujahr: div. Versicherungsort: zirkulierend versichert (ganze Welt) Selbstbehalt: CHF 5'000 - Röntgenröhren (ZB 4) - Feuer- und Elementarereignisse - Diebstahl - Wasser - Neuwertentschädigung für Feuer- und Elementarereignisse (ZB 20) - Mehrkosten - Laserquellen (BVB) - Selbstbehalt bei Diebstahl im Aussland (BVB) - Versicherungsschutz für zirkulierend versicherte Sachen im Ausland (BVB) - Mitversicherte Transporte (BVB)		4'568.10
2	Aufräumungs-, Bergungs-, Bewegungs- und Schutzkosten so- wie Bauleistungen	20'000	150.00
3	Mehrkosten auf Erstes Risiko Die Mehrkosten sind für diejenigen Positionen versichert, bei denen sie aufgeführt sind. Selbstbehalt: CHF 5'000	100'000	2'461.85



3 Vertragsgrundlagen

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Technikversicherung Ausgabe 07.2021 www.axa.ch/doc/agv2i

• Zusatzbedingungen und/oder Besondere Vertragsbedingungen (ZB/BVB)

In Ergänzung bzw. Abänderung zu den oben genannten Bedingungen gelten die nachstehend aufgeführten Zusatzbedingungen und/oder Besonderen Vertragsbedingungen (ZB/BVB).

4 Zusatzbedingungen (ZB)

4.1 ZB 4 Röntgenröhren

Für die in der Police bezeichneten Sachen beträgt die Abschreibung (Amortisation) für Röntgenröhren ab Datum der Inbetriebnahme 2 % pro angefangenen Monat, jedoch insgesamt höchstens 80 %.

4.2 ZB 20 Neuwertentschädigung für Feuer- und Elementarereignisse

Für die in der Police bezeichneten Objekte werden in teilweiser Abänderung von G 1 AVB bei Schäden, die entstehen durch Feuer- und Elementarereignisse, auch die über den Zeitwert hinaus erforderlichen Kosten für die Reparatur oder die Neuanschaffung (Neuwert) entschädigt. Der Wert noch verwendbarer Teile wird zum Neuwert berechnet und vom Bruttoschadenbetrag abgezogen. Für Sachen, die bei Eintritt des Schadens nicht mehr im Gebrauch waren oder nicht mehr ersetzt werden, wird nur der Zeitwert gemäss G 1 AVB vergütet.

5 Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

5.1 Jährliches Kündigungsrecht

Beide Vertragsparteien können den Vertrag jährlich unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ablauf eines vollen Versicherungsjahrs schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

5.2 Laserquellen

Bei ersatzpflichtigen Schäden an Laserquellen (Resonator) wird eine Abschreibung (Amortisation) angerechnet. Diese beträgt, ab Datum der Inbetriebnahme der Laserquellen, 2% pro angefangenen Monat, jedoch insgesamt höchstens 80%.

5.3 Selbstbehalt bei Diebstahl im Ausland

Bei Verlusten infolge Diebstahls im Ausland, grenznahes Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ausgenommen, beträgt der Selbstbehalt 20%, mindestens jedoch den in der Police vereinbarten Betrag.

5.4 Versicherungsschutz für zirkulierend versicherte Sachen im Ausland

In Abänderung von E2.2 AVB gilt die zeitliche Einschränkung als gestrichen.



5.5 Mitversicherte Transporte

Im Rahmen dieser Police sind ausschliesslich folgende Transporte mitversichert:

 von: ETH Zürich, Zürich, Schweiz nach: The International Livestock Research Institute, ILRI, Nairobi, Kenya

 von: The International Livestock Research Institute, ILRI, Nairobi, Kenya nach: The Outreach Center, University of Eldoret, Eldoret, Kenya

5.6 Maximale Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz wird für maximal drei Jahre gewährt und endet spätestens am darauffolgenden 31.12..

5.7 Zahlung der Entschädigung

G5 AVB wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

• Die Zahlung der Entschädigung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, welche für diese Police gelten, ausschliesslich an den Versicherungsnehmer in der Schweiz.

5.8 Sanktionen und Embargos

Nicht versichert sind Leistungen (Sachen und Kosten), welche der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person unter Missachtung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (EmbG), bzw. unter Missachtung der Verordnungen gemäss Artikel 2 Abs. 3 EmbG erbracht hat.

Winterthur, 24.10.2023

AXA Versicherungen AG

Dominique Kasper Leiter Schadenversicherung Reinhard Schmid Leiter Unternehmenskunden